

Feuerwehrentschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 13.06.Juni 2024 aufgrund § 4 und mit § 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und aufgrund § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und unter Berücksichtigung des §13 Abs. 1 bis 4 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dübén, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Ausübung mehrerer Funktionen ist jeweils nur die höchste Entschädigung zu zahlen. Auf Beschluss der Stadtwehrleitung können in Ausnahmefällen auch mehrere Funktionen ausgeübt und entschädigt werden.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit dem Ablauf des Monats in dem die Funktion beendet ist, oder die Funktion 3 Monate nicht ausgeübt wurde.

§2 Entschädigung bei Einsätzen der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätige der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtlich tätige der Feuerwehr die Teilnahme an Einsätzen bei denen sie nicht zur Einsatzstelle fahren, aber sich für die Dauer von mindestens einer halben Stunde nach der Alarmierung für Nachforderungen oder Nachalarmierungen einsatzbereit im Gerätehaus aufhalten, eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.

§3 Zahlungsfristen

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende an die Berechtigten.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, erfolgt halbjährlich zum Quartalsende an die Berechtigten.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.10.2011 außer Kraft.

Bad Dübau, d.

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Monatliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén

Funktion	monatl. Entschädigung
Stadtwehrleiter	175 €
stv. Stadtwehrleiter	110 €
Stadtjugendwart	50 €
Beauftragter Atemschutz der Stadt Bad Dübén	70 €
Stadtteilwehrleiter BD	120 €
1. stv. Stadtteilwehrleiter BD	70 €
2. stv. Stadtteilwehrleiter BD	70 €
Stadtteil-Jugendwart BD	60 €
Stadtteilwehrleiter SN	70 €
stv. Stadtteilwehrleiter SN	40 €
Stadtteil-Jugendwart SN	40 €
Stadtteilwehrleiter TS	90 €
stv. Stadtteilwehrleiter TS	60 €
Stadtteil-Jugendwart TS	50 €
Kinderfeuerwehrwart	20 €
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	30 €
stv. Jugendwart	30 €